EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/2008(INI)

24.2.2005

ENTWURF EINES BERICHTS

zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa
(2005/2008(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Claude Moraes

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PALAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PALAMENTS

zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa
(2005/2008(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission zur Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union (KOM(2004)0379) und die jährlichen und themenbezogenen Berichte der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

– gestützt auf Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags, die vorgeben, dass in der Union ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entstehen soll, in dem die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie sowie die Achtung der Grundfreiheiten und Rechtstaatlichkeit garantiert werden,

– insbesondere gestützt auf Artikel 13 des EU-Vertrags, welcher festlegt, dass die Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen treffen soll, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen, und auf Artikel 63, der einen Rahmen für die Asyl- und Einwanderungspolitik festlegt, wie die Integration von Staatsangehörigen dritter Länder gefördert werden soll, sowie auf weitere Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der Union in diesem Bereich,

– unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der den aktuellen gemeinschaftlichen Besitzstand vor allem durch Einbeziehung der Charta der Grundrechte weiterentwickelt, wobei das Konzept der Grundrechte noch weiter in den Mittelpunkt gerückt werden soll[1],

– gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2005),

Die politische Dimension und die besondere Dringlichkeit von Maßnahmen gegen Diskriminierung und von Minderheitenschutz

1. ist der Auffassung, dass es für die erweiterte Union mit ihren 25 Mitgliedstaaten und 450 Millionen Einwohnern von besonderer Bedeutung ist:

[1] Sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, wird die Bezeichnung „Minderheiten“ erstmals im Bereich des primären Rechts genannt, und zwar in Artikel 21 der Charta (Artikel II-81 der Verfassung), der jede Form von Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ untersagt, und in Artikel I-2 der Verfassung wo die „Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“ als einer derjenigen Werte, der das Fundament der Union bildet, garantiert wird. Die Verfassung legt auch fest, dass die Union „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen [bekämpft] und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes [fördert]”. (Artikel I-3(3), Absatz 2).

– die Bindungen zwischen den Völkern der Union und dem Projekt, dass sie verkörpert, zu festigen und gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu stärken sowie die Geschichte, Kultur, Identität und Einzigartigkeit eines jeden Menschen anzuerkennen,

– die Maßnahmen und die Ausübung von Befugnissen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf Ebene der EU gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kohärenter zu gestalten

– frühzeitig auf diesem Gebiet bestehende Rechtsvorschriften umzusetzen;

2. erinnert daran, dass es immer noch keine verbindlichen Festlegungen der Gemeinschaft darüber gibt, wer als Angehöriger einer Minderheit betrachtet werden kann und dass selbst auf Ebene der Vereinten Nationen oder des Europarats eine Vereinheitlichung dieses Konzepts nicht in Sicht ist[1];

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Minderheitenproblematik in der EU im Allgemeinen nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde und sich dies nun ändern muss, um die Effizienz der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang ergriffen werden, zu erhöhen, und ist der Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte dabei künftig eine Schlüsselrolle spielen muss;

4. befürwortet einen integrierten Ansatz im Bereich Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen sowie die Verankerung dieses Konzepts innerhalb der einschlägigen Konzepte und Maßnahmen der EU; ist der Ansicht, dass das angestrebte Ziel darin besteht, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten wirksam und angemessen mit der zunehmenden Vielfalt ihrer Gesellschaften in bezug auf ethnische Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung umgehen;

Wie kann ein Ausgleich zwischen Integration und der Förderung von Vielfalt gefunden werden?

5. ist der Ansicht, dass aus den bisherigen Bemerkungen eindeutig hervorgeht, dass:

– es keine einheitliche Lösung zur Verbesserung der Lage aller Minderheiten in den Mitgliedstaaten gibt,

– unter Nutzung der Erfahrungen vieler Mitgliedstaaten und auf Grundlage der Umsetzung der entsprechenden Übereinkommen des Europarats, wie z.B. des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen einige gemeinsame Ziele sowie Minimalziele für die Staatsorgane in der EU entwickelt werden könnten;

6. nimmt zur Kenntnis, dass Kommission diese Standards im Rahmen der Kriterien von Kopenhagen[2] im Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen

[1] Im Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) ist geregelt, dass die Vertragsstaaten festlegen, was unter einer Minderheit zu verstehen ist (was daraus resultiert, dass die Gemeinschaften der Sinti und Roma in bestimmten Staaten als nationale Minderheiten anerkannt werden und in anderen nicht).
[2] Eines der drei Kriterien von Kopenhagen bezieht sich auf: eine stabile Demokratie, Rechtstaatlichkeit, Menschenrechte und die Anerkennung von Minderheiten sowie deren Schutz.

Staaten, Zypern und Malta sowie den momentanen Beitrittsländern bereits berücksichtigt hat;

7. verweist auf die Tatsache, dass die Union bei der Umsetzung ihrer Konzepte zum Minderheitenschutz und zur Bekämpfung von Diskriminierung die Rechts- und Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz nicht in Frage stellt;

Unbefriedigende Reaktionen der Mitgliedstaaten auf Maßnahmen nach Artikel 13 EGV

8. ist deshalb der Ansicht, dass die Union im Einklang mit ihren Mitgliedstaaten und unter Ausnutzung der vorhandenen Rechtsgrundlagen die Förderung einer kohärenten Integrationspolitik durch die Annahme von Gesetzgebungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützungen, die auf die Beseitigung von Barrieren und den Schutz kultureller Vielfalt abzielen, als eine vorrangige Aufgabe betrachten sollte;

9. bedauert ausbleibende Fortschritte seitens der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Umsetzung auf, sich im Rahmen des Europäisches Jahrs der Chancengleichheit 2007 vor allem um angemessene Lösungen zu bemühen, damit folgende Probleme vermieden werden:

– späte oder unzureichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten[1],

– keine Schaffung von Stellen zur Förderung der Gleichstellung[2],

– Versäumnisse in den Bereichen Ausbildung und Schaffung von Kapazitäten, die von großer Bedeutung im Hinblick auf die Effizienz von Rechtsvorschriften im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung sind (es ist dringend erforderlich, Ausbildungsmöglichkeiten für Richter, Anwälte, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen u.s.w. im Bereich der wichtigsten Bestimmungen und Begrifflichkeiten, wie z.B. der Definition von direkter und indirekter Diskriminierung, der Beweislast u.s.w. zu schaffen),

– unzureichende Öffentlichkeitsarbeit, da die Richtlinie von den Mitgliedstaaten fordert, die Bevölkerung über die entsprechenden Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes zu informieren (die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner ist von großer Bedeutung für eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und um zu gewährleisten, dass Informationen darüber, welche Möglichkeiten die Richtlinie bietet, die potentiellen Opfer von Diskriminierung auch erreichen);

[1] Die Kommission hat bereits Vertragsverletzungsverfahren wegen „Nichtmitteilung“ gegen Österreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Luxemburg und die Tschechische Republik eingeleitet. Die ersten beiden Entscheidungen des EuGH (Finnland und Luxemburg) werden am 24. Februar erwartet. Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtkonformität werden im weiteren Verlauf des Jahres 2005 gegen eine Reihe alter und neuer Mitgliedstaaten eingeleitet, sobald die Juristen der Kommission die Einschätzung der Rechtslage und der relevanten Informationen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, abgeschlossen haben.

[2] Die Kommission hegt ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und/oder der Möglichkeit der nach der Richtlinie 2000/43/EG zu schaffenden Stellen, die für die Gleichstellung zuständig sind: solche Stellen wurden in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch nicht eingerichtet oder sind noch nicht voll arbeitsfähig (Spanien, Luxemburg, Deutschland, Frankreich, Ungarn und Malta).

Angehörige von Minderheiten werden aus mehreren Gründen diskriminiert, z.B. aufgrund ihrer Rasse, ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung, Religion, einer Behinderung oder ihres Alters[1]

10. fordert die Organe der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und alle demokratischen politischen Parteien Europas dazu auf:

– jegliche Form von Intoleranz und Aufwiegelung zum Rassenhass sowie alle Belästigungen und rassistischen Gewalttaten zu verurteilen,

– alle Akte und Erscheinungsformen von Antisemitismus und Islamophobie zu verurteilen,

– alle Gewalttaten, die aus Hass oder Intoleranz gegenüber anderen Religionen oder Rassen begangen werden, einschließlich Anschlägen auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer zu verurteilen,

– die Tatsache zu verurteilen, dass es trotz wichtiger Maßnahmen, die die Europäische Union in Umsetzung von Artikel 13 des EG-Vertrags angenommen hat, auf verschiedenen Ebenen nach wie vor zu religiös oder ethnisch motivierten Diskriminierungen kommt;

11. fordert den Rat und die Kommission sowie die einzelnen lokalen, regionalen und nationalen Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus und Anschlägen auf Minderheiten, einschließlich Roma sowie Drittstaatsangehörige, in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, um den Grundsätzen der Toleranz und Nichtdiskriminierung Geltung zu verschaffen und die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Integration zu fördern;

12. ist überzeugt, dass dazu auch die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen auf lokaler und nationaler Ebene gehören sollte, einschließlich des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen kulturellen, ethnischen und religiösen Gemeinschaften;

13. bekräftigt seine Überzeugung, dass Gedenken und Aufklärung wesentliche Elemente sind, um Intoleranz, Diskriminierung und Rassismus auszumerzen, und fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, Antisemitismus und Rassismus verstärkt zu bekämpfen, indem:

– Mechanismen entwickelt werden, um Diskriminierungen vorzubeugen oder wirksam gegen diese vorzugehen, insbesondere durch die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten von Organisationen und durch die Förderung des Informationsaustauschs, bewährter Verfahren sowie Netzwerken auf europäischer Ebene, wobei die Besonderheiten der verschiedensten Formen von Diskriminierung berücksichtigt werden müssen,

– Förderung und Verbreitung der Werte und Methoden der Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung, da es den Standpunkt vertritt, dass die

[1] Um sicherzustellen, dass jede Person, die in der EU lebt, rechtlich gegen Diskriminierungen geschützt ist, verfügt die Union über zwei Richtlinien: die Richtlinie 2000/43/EG und die Richtlinie 2000/78/EG des Rates, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf geschaffen wird (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhinderung von Diskriminierungen ebenso wichtig wie der Kampf gegen Diskriminierungen ist;

Die Gemeinschaft der Roma

14. ist der Ansicht, dass diese Gemeinschaft besonderen Schutzes bedarf, da sie nach der Erweiterung der Union eine der größten Minderheiten innerhalb der EU ist und als Gemeinschaft in der Vergangenheit marginalisiert und daran gehindert wurde, sich in wichtigen Bereichen zu entwickeln: Kultur, Geschichte und Sprache der Roma wurden oft vernachlässigt oder verunglimpft;

– begrüßt die Veröffentlichung des oben erwähnten Grünbuchs, in dem die Probleme der Roma im erweiterten Europa dargestellt werden, die Organisation eines Workshops, in dessen Rahmen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vermittelt werden soll, wie den Roma und anderen benachteiligten Gruppen mit Hilfe der Strukturfonds geholfen werden kann, sowie das spezielle Praktikumprogramm für Angehörige der Gemeinschaft der Roma; vertritt indes den Standpunkt, dass die offensichtlichsten Benachteiligungen behoben werden könnten durch:

– die Umsetzung von gemeinsamen Integrationsprojekten der Mitgliedstaaten, in denen die Vertreter dieser Gemeinschaft leben, um innerhalb der kommenden zehn Jahre die offensichtlichsten Benachteiligungen, denen Roma ausgesetzt sind, zu beheben,

– die Förderung gemeinsamer Projekte, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden,

– die Förderung des Erwerbs der Sprache der Länder, in denen die Angehörigen dieser Gemeinschaft leben, und der Vermittlung ihrer gemeinsamen Sprache, um ihre Kultur und ihren sozialen Zusammenhalt zu stärken,

– die Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Sozialleistungen und Systemen zur Altersvorsorge;

Neue Einwanderer

16. vertritt den Standpunkt, dass neue Einwanderer besonderen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein können, die sich in verschiedener Hinsicht von den Formen von Diskriminierung unterscheiden, denen Angehörige ethnischer Minderheiten, die bereits in der zweiten, dritten oder vierten Generation in der EU leben und die über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU verfügen, ausgesetzt sind;

Seit längerer Zeit ansässige ethnische Minderheiten mit Migrationshintergrund

17. vertritt den Standpunkt, dass es von großer Wichtigkeit ist, zwischen Neuzuwanderern und vor längerer Zeit zugewanderten ethnischen Minderheiten zu unterscheiden, die verschiedenen Formen von Diskriminierungen ausgesetzt sein können; stellt besorgt fest, dass seit längerer Zeit ansässige ethnische Minderheiten nach wie vor diskriminiert werden, z.B. am Arbeitsplatz, auch wenn sie über die gleiche oder eine bessere Ausbildung verfügen als Arbeitnehmer, die keiner Minderheit angehören; ist der Ansicht, dass seit längerer Zeit

ansässige ethnische Minderheiten die Mehrheit unter den Unionsbürgern stellen, die einer ethnischen Minderheit angehören;

Unterschiedliche ethnische oder nationale Minderheiten, die in einem Mitgliedstaat leben

18. vertritt den Standpunkt, dass die dringendste Aufgabe darin besteht, die Angehörigen dieser Minderheiten schnellstmöglich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren, einschließlich einer weiteren Vereinfachung der entsprechenden Einbürgerungsverfahren; ruft jene Mitgliedstaaten, die bislang das FCNM[1] nicht ratifiziert haben auf, dies unverzüglich zu tun;

Gesetzesmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrags verabschiedet werden müssen

19. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Arbeit zu Artikel 13 und fordert sie auf, mit der Umsetzung einer allgemeinen kohärenten Strategie zur Lösung der Minderheitenprobleme innerhalb der EU fortzufahren, indem sie bestehende Antidiskriminierungsgesetze verstärkt umsetzt und weitere mögliche Maßnahmen auf Grundlage der folgenden Artikel des Vertrags in Erwägung zieht:

    (a) Artikel 13 zu geeigneten Vorkehrungen gegen Diskriminierungen; unter Ausnutzung der verfügbaren Rechtsgrundlage, die hinsichtlich des Minderheitenschutzes am weitesten reicht, könnte die Union durch Nutzung eigener Erfahrungen folgende Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, weiter voranbringen und verschiedene Artikel des FCNM stärken, wie z.B. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 8,

    (b) Artikel 18 des EG-Vertrags, der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit garantiert, könnte als Grundlage dienen, um die Freizügigkeit der Angehörigen von Minderheiten zu vereinfachen, wobei ihre Abschottung und das Entstehen neuer „Ghettos“ vermieden werden soll,

    (c) die Artikel 49, 95 und 151 des EG-Vertrags könnten der Union eine gute Basis bieten, um die Prinzipien durchzusetzen, die in Artikel 9 des FCNM festgeschrieben sind, wie zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung oder ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den Medien,

    (d) die Artikel 65 des EG-Vertrags und 31 des Vertrags über die Europäische Union, in denen das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart wird und die dieselbe Problematik wie Artikel 10 Absatz 3 des FCNM abdecken, sind von allergrößter Wichtigkeit, wenn ein Angehöriger einer Minderheit in Zivil- oder Strafverfahren juristischen Beistand benötigt,

    (e) Artikel 62 des EG-Vertrags, in dem Fragen zur Einwanderungspolitik geregelt werden, die auch sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam noch verbesserungswürdig erscheint (beachtet werden muss die Notwendigkeit einer Integration von Einwanderern, die sich bereits lange Zeit legal in der EU aufhalten, wie

[1] Dieses Abkommen wurde von Belgien, Frankreich, Griechenland, Lettland und Luxemburg nicht ratifiziert.

in der Entschließung zum Bericht Gaubert über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration dargestellt wird),

(f) die Artikel 137 Absatz 1 Buchstaben g, h, i und j, in denen auf die Arbeitslosigkeit von Drittstaatenangehörigen, die Integration von Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, und den Kampf gegen soziale Ausgrenzung eingegangen wird, könnten eine solide Basis für neue Maßnahmen im Bereich der Minderheitenthematik bilden,

(g) Artikel 149 des EG-Vertrags, in dem dargelegt wird, wie ein verbesserter Zugang zum Bildungswesen die Integration von Minderheiten in die Aufnahmegesellschaft verbessern würde, wie auch die Artikel 12 und 14 des FCNM,

(h) die Artikel 151 und 163 des EG-Vertrags, die Fragen von Kultur und Forschung regeln, könnten bei der Entwicklung gemeinsamer diesbezüglicher Programme für Minderheiten von großer Bedeutung sein (wie auch Artikel 12 des FCNM);

Künftige wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen

20. ist der Ansicht, dass die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene finanziell angemessen unterstützen sollte:

– indem es den Minderheiten leichter gemacht wird, Mittel aus dem Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu nutzen,

– indem neue Pilotprojekte und Solidaritätsnetzwerke auf Grundlage der oben genannten Artikel des Vertrages sowie entsprechende Maßnahmen mit Drittstaaten, aus denen die Minderheiten stammen, gefördert werden,

fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, einige ihrer Entscheidungsbefugnisse über die Strukturfonds im Einklang mit der Dezentralisierungspolitik der Union lokalen und regionalen Körperschaften zu übertragen;

Durchführungsmaßnahmen und Feedback-Mechanismen

21. begrüßt die jüngsten Maßnahmen der Kommission auf diesem Gebiet, und zwar:

– die Einsetzung einer für Grundrechte zuständigen Gruppe von Kommissionsmitgliedern durch den Präsidenten der Kommission, die eine entscheidende Rolle beim Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung spielen muss,

– die Einsetzung einer dienststellenübergreifenden Gruppe, die sich aus Vertretern von 14 verschiedenen Kommissionsdienststellen zusammensetzt;

22. ist überzeugt, dass im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Minderheiten und lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Institutionen angestrebt werden sollte; ist der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit begründet sein soll auf:

– klares Benchmarking, damit kontrolliert werden kann, ob die ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den zuvor festgelegten Standards stehen,

– der offenen Kooperationsmethode, in deren Rahmen zuständige Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten und Vertreter der EU-Organe zusammenarbeiten;

23. ist der Ansicht, dass es für die Agentur für Grundrechte von größter Bedeutung ist, sich in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen, die die Einhaltung der Grundrechte überwachen, zu einem wertvollen Instrument der Zusammenarbeit mit den EU-Organen zu entwickeln; glaubt, dass diese Agentur ebenfalls die Auswirkungen der Maßnahmen, die in dieser Entschließung behandelt werden, kontrollieren und dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht erstatten soll;

24. fordert die Kommission dazu auf damit zu beginnen, die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG eingehend zu prüfen, um die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu unterstützen und eine große Konferenz zu organisieren, an der alle relevanten Akteure teilnehmen, insbesondere politische Vertreter und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen, die in nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften oder Nichtregierungsorganisationen sowie sonstigen Vereinigungen tätig sind, die sich auf diesem Gebiet engagieren;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer zu übermitteln.